

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Clara Bünger, Susanne Hennig-Wellsow, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Christian Görke, Ates Gürpınar, Dr. André Hahn, Jan Korte, Ina Latendorf, Ralph Lenkert, Christian Leye, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Victor Perli, Heidi Reichinnek, Martina Renner, Bernd Riexinger, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Entkriminalisierung des Containers von Lebensmitteln

A. Problem

Gegenwärtig kann das sogenannte Containers oder Mülltauchen von Lebensmitteln als Diebstahl eingeordnet werden und eine Geldstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe nach sich ziehen. Wer also entsorgte, oft noch genießbare Lebensmittel aus einem Abfallcontainer herausnimmt, eignet sich dabei nicht eine herrenlose Sache an, sondern begeht einen verfolgbaren Diebstahl. Dies ist für einen Großteil der Bürger allerdings nicht nachvollziehbar. So sprechen sich Umfragen zufolge etwa 80 % der Befragten gegen eine Strafbarkeit aus (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1126022/umfrage/legalisierung-von-containern-in-deutschland/>; <https://politpro.eu/de/deutschland/umfrage/containern-sollte-straaffrei-werden-412>).

Bislang ist die längst überfällige Gesetzesänderung aber nicht erfolgt.

In der aktuellen Situation der steigenden Lebensmittelpreise kann eine Strafbarkeit von Menschen, die sich noch genießbare Lebensmittel aneignen, noch weniger gerechtfertigt werden.

Die gegenwärtige Strafbarkeit des Containers als Diebstahl hängt mit der Eigentumsfrage zusammen, die im Zivilrecht geregelt ist. Nach dem entscheidenden § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wird eine Sache herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an der Sache aufgibt. Für diese sogenannte Dereliktion kommt es also auf den subjektiven Willen des bisherigen Eigentümers an. Folglich ist nicht jede freiwillige Aufgabe des Besitzes eine Dereliktion. Dies kann nur angenommen werden, wenn dem ehemaligen Eigentümer das weitere Schicksal der Sache gleichgültig ist. Darauf basierend wird argumentiert, dem Supermarktbesitzer sei das Schicksal der entsorgten Lebensmittel nicht gleichgültig, weil sie in einem verschlossenen und eingezäunten Container aufbewahrt werden. Dieser Umstand würde zum Aus-

druck bringen, dass es sich um eine Übereignungsofferte an den Entsorgungsträger handelt verbunden mit dem Auftrag, die Sachen zu vernichten (MüKoBGB/Oechsler, 8. Aufl. 2020, BGB § 959 Rn. 3). Für den Tatbestand des Diebstahls nach § 242 des Strafgesetzbuches (StGB) führt diese Rechtslage dazu, dass es sich bei den Lebensmitteln um eine fremde Sache handelt, die dementsprechend auch entwendet werden können.

Diese rechtliche Einordnung führt jedoch zu einem Ungleichgewicht zwischen dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 20a des Grundgesetzes (GG), zu denen auch Lebensmittel gehören, und der Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG. Allein in Deutschland werden täglich Ummengen an noch verzehrbaren Lebensmitteln vernichtet. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sind im Jahr 2022 ungefähr 11 Millionen Tonnen entsorgt worden (www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittelverschwendung/studie-lebensmittelabfaelle-deutschland.html). Obwohl der Großteil der Lebensmittelabfälle durch Privathaushalte verursacht wird und nur ein kleinerer Anteil durch den Einzelhandel entsteht, besteht Handlungsbedarf. Denn gerade hier wird die Entsorgung noch genießbarer und unberührter Lebensmittel in Kauf genommen, deren Aneignung strafbewehrt ist. Dabei hat Deutschland sich dem Ziel der Vereinten Nationen verpflichtet, die Lebensmittelverschwendung bis zum Jahr 2030 zu halbieren (<https://www.bzfe.de/nachhaltiger-konsum/lagern-kochen-essen-teilen/lebensmittelverschwendung/>). Zentral dafür ist ein Gesetz gegen Lebensmittelverschwendung, welches bereits in anderen europäischen Ländern existiert (WD5 3000-046/19). Daneben muss gleichwohl eine Entkriminalisierung des Containers von Lebensmitteln erfolgen.

B. Lösung

Um eine Strafbarkeit wegen Diebstahls auszuschließen, wird von der Verfolgung dieser Taten abgesehen.

Zu diesem Zweck wird ein Absatz 2 in den § 248a StGB eingefügt, der regelt, dass von der Verfolgung abzusehen ist, wenn sich die Tat auf Lebensmittel bezieht, die vom Eigentümer in einem Abfallbehältnis, welches der Abholung und Beseitigung durch einen Entsorgungsträger dient, deponiert oder anderweitig zur Abholung bereitgestellt wurden.

C. Alternativen

Eine Alternative wäre eine Änderung des § 959 BGB, sodass Lebensmittel, die vom Eigentümer in einem Abfallbehältnis, welches der Abholung und Beseitigung durch einen Entsorgungsträger dient, deponiert oder anderweitig zur Abholung bereitgestellt wurden, als herrenlos ausgelegt werden. Da aber das Absehen von der Verfolgung eine geringere Änderung der geltenden Rechtsordnung darstellt und zugleich die gleiche Wirksamkeit hat, was den Strafverzicht betrifft, ist der vorgeschlagene Weg zu bevorzugen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Entlastung der Justizvollzugsanstalten und der Gerichte durch weniger zu verfolgende Tatvorwürfe ist mit Einsparungen zu rechnen. Durch den Wegfall einiger Geldstrafen entstehen Einbußen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Entkriminalisierung des Containerns von Lebensmitteln

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 11.07.2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 248a nach dem Wort „Sachen“ die Wörter „oder entsorgter Lebensmittel“ eingefügt.
2. § 248a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sachen“ die Wörter „oder entsorgter Lebensmittel“ eingefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Von der Verfolgung ist abzusehen, wenn sich die Tat auf Lebensmittel bezieht, die vom Eigentümer in einem Abfallbehältnis, welches der Abholung und Beseitigung durch einen Entsorgungsträger dient, deponiert oder anderweitig zur Abholung bereitgestellt wurden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Regelung führt dazu, dass bei dem Diebstahl von Lebensmitteln, die in einem Abfallbehältnis, welches der Abholung und Beseitigung durch einen Entsorgungsträger dient, deponiert oder anderweitig zur Abholung bereitgestellt werden, von der Verfolgung des Diebstahls abgesehen wird.

Ziel ist, das sogenannten Containern – die Entnahme von Lebensmitteln, die durch Supermärkte in der Regel aufgrund von Mängeln oder Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums entsorgt wurden – in Bezug auf den Diebstahl keiner Verfolgung mehr auszusetzen.

Zugleich führt die Regelung nicht zu einer Herrenlosigkeit der entsorgten Lebensmittel und ändert damit auch nicht die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse. Der Eigentümer hat also nicht sein Eigentum im Sinne des § 959 BGB aufgegeben.

Mit dieser Lösung wird zum einen der Forderung entsprochen, das sogenannte Containern von Lebensmitteln zu entkriminalisieren. Zum anderen wird damit die geltende Rechtslage nur geringfügig geändert und ein Anschluss an Debatten in der aktuellen Rechtsprechung ermöglicht. So wird in einer nicht angenommenen Verfassungsbeschwerde zweier Studentinnen wegen Containerns die Auffassung des Bayrischen Oberlandesgerichts wiedergegeben: „Auch die Wertlosigkeit einer Sache als solche gewähre Dritten nicht das Recht zur Wegnahme. Aus dem Umstand, dass die Lebensmittel zur Entsorgung in einen Abfallcontainer geworfen worden seien, folge nicht zwingend, dass dem Eigentümer das weitere Schicksal der Sache gleichgültig sei. Eine Eigentumsaufgabe komme vielmehr nur dann in Betracht, wenn der Wille vorherrsche, sich der Sache ungezielt zu entäußern. So liege der Fall hier jedoch nicht.“ (BVerfG 2019, Beschluss vom 05.08.2020 – BvR 1985/19, 2 BvR 1986/19 –, Rn. 13) Der Eigentümer habe das Eigentum nur zugunsten einer anderen Person oder Organisation aufgeben wollen. „Dies gelte beispielsweise in Fällen, in denen der Entsorgende für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung verantwortlich sei, oder wenn der Entsorgende – wie hier – für die gesundheitliche Unbedenklichkeit der in den Verkehr gebrachten Lebensmittel einzustehen habe.“ (BVerfG 2019, Beschluss vom 05.08.2020 – BvR 1985/19, 2 BvR 1986/19 –, Rn. 14) Die Studentinnen argumentierten hingegen folgendermaßen: „Im vorliegenden Fall habe der Supermarkt kein schutzwürdiges Interesse an den weggeworfenen Lebensmitteln. Eine Haftung oder Verantwortlichkeit des Unternehmens nach zivilrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder strafrechtlichen Rechtsgrundlagen werde – jedenfalls bei geeigneten Sicherungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen des Unternehmens wie Verschließen der Container und Warnhinweisen – durch die eigenverantwortliche Selbstgefährdung derjenigen, die die Lebensmittel aus dem Abfallcontainer entnahmen, ausgeschlossen. Darüber hinaus sei im Lichte des Art. 20a des Grundgesetzes (GG) der Gemeinwohlbelang eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgangs mit Lebensmitteln zu berücksichtigen. Die massenhafte und in vielen Fällen vermeidbare Verschwendung von Lebensmitteln durch Vernichtung sei in besonderer Weise sozialschädlich.“ (BVerfG 2019 – BvR 1985/19, 2 BvR 1986/19 –, Rn. 20-21).

Wenn Lebensmittel also in einem verschlossenen und eingezäunten Container gelagert werden, muss dies erstmal als objektiver Hinweis darauf gedeutet werden, dass es dem Eigentümer nicht egal ist, was mit den Lebensmitteln geschieht, sondern dass er über ihren weiteren Verbleib entscheiden möchte.

Allerdings liegen auch die zwei Studentinnen richtig, wenn sie darauf hinweisen, der Eigentümer habe kein schutzwürdiges Interesse. So kann die Sorge vor einer Haftung für Gesundheitsgefahren durch abgelaufene Lebensmittel unschwer durch ein Warnschild ausgeschlossen werden. Die Sorge des Supermarktes vor finanziellen Verlusten kann dagegen nicht als schutzwürdig betrachtet werden, wenn andere gesellschaftliche Interessen diesem vorgehen.

Eine Auflösung dieser Situation ließe sich entweder durch eine fingierte Aufgabe des Eigentums herstellen, die trotz der widersprechenden äußeren Umstände von einer Herrenlosigkeit der Sachen ausgeht und damit mangels Fremdheit den Diebstahl unmöglich macht oder aber die Eigentumslage des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt und es wird nur die Verfolgung des Diebstahls im Strafgesetzbuch ausgeschlossen. Beide Varianten würden zu einer Einschränkung der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG führen.

Diese Einschränkung des Eigentums wäre durch dessen Allgemeinwohlbindung gerechtfertigt sein. In den Worten des Bundesverfassungsgerichtes hat der Gesetzgeber ein „Sozialmodell zu verwirklichen, dessen normative Elemente sich einerseits aus der grundgesetzlichen Anerkennung des Privateigentums durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und andererseits aus dem Sozialgebot des Art. 14 Abs. 2 GG ergeben“ (Dürig/Herzog/Scholz/Papier/Shirvani, 96. EL November 2021, GG Art. 14 Rn. 422). „Der Gesetzgeber ist wegen Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG auch zur Neubestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums legitimiert. Er kann darüber hinaus auch neue Rechte einführen oder nach bisherigem Recht mögliche Rechte für die Zukunft ausschließen. Das Grundgesetz beinhaltet also keine starre, an der Tradition ausgerichtete, sondern eine dynamische, wenngleich nicht gänzlich „offene“ Eigentumsverfassung.“ (Dürig/Herzog/Scholz/Papier/Shirvani, 96. EL November 2021, GG Art. 14 Rn. 423). Weiter soll der „Gebrauch des Eigentums... nach der den Gesetzgeber bindenden Verfassungsrichtlinie des Art. 14 Abs. 2 GG „zugleich“ dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Zu den Gemeinwohlbelangen gehören etwa der Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), der Denkmalschutz, die öffentliche Wasserversorgung, der Hochwasserschutz, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG), der auch den Natur- und Landschaftsschutz erfasst.“ (Dürig/Herzog/Scholz/Papier/Shirvani, 96. EL November 2021, GG Art. 14 Rn. 426). Dabei fallen die hier entsorgten Lebensmittel unter den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 20a GG. Auch das Bundesverfassungsgericht erwähnte in seinem Beschluss vom 05.08.2020 zum Containern den Art. 20a GG in diesem Kontext: „Ob der Gesetzgeber im Hinblick auf andere Grundrechte oder Staatszielbestimmungen wie beispielsweise den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 20a GG und im Rahmen einer Fortentwicklung von Inhalt und Schranken des Eigentums auch eine alternative Regelung hinsichtlich des Umgangs mit entsorgten Lebensmitteln treffen könnte, ist vorliegend ohne Bedeutung.“ Es macht damit deutlich, dass zwar gegenwärtig eine andere Interpretation der Eigentumslage schwer möglich ist, überlässt aber dem Gesetzgeber die Befugnis, eine alternative Regelung im Lichte des Art. 20a GG zu treffen.

Zur Staatszielbestimmung des Art. 20a GG wird auch in der Kommentierung hervorgehoben, dass diese wie ein permanenter Konkretisierungsauftrag zu verstehen ist, der vor allem über die Gesetzgebung immer wieder neu anhand der wechselnden, konkreten Situation oder Bedarfslage zu aktualisieren ist. (Dürig/Herzog/Scholz/Scholz, 96. EL November 2021, GG Art. 20a Rn. 35) Betrachtet man nun die gegenwärtige Situation der Lebensmittelknappheit, drastisch steigender Preise und der Ausbeutung der Umwelt durch Massenproduktion, wird deutlich, dass wir uns das Vernichten brauchbarer Ressourcen nicht leisten können. Wenn der Staat den Auftrag, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ernst nehmen will, so kann er nicht mehr länger den Widerspruch hinnehmen, Menschen dafür zu bestrafen, diese Lebensgrundlagen in Form von Lebensmitteln retten zu wollen. Vor diesem Hintergrund lässt sich also nicht (mehr) argumentieren, das Eigentumsrecht wiege schwerer als die Schonung der verfügbaren Ressourcen. Wenn schon Eigentum verpflichtet, dann muss dies doch noch mehr für solches gelten, dessen man sich eigentlich nur entledigen will.

Um die rechtlichen Folgen für Menschen, die Lebensmittel aus Abfallcontainern entnehmen, abzumildern, liegt es damit in der Verantwortung des Gesetzgebers, die Rechtslage den gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei kann die Strafbarkeit zwar nicht vollständig ausgeschlossen, aber dennoch entscheidend reduziert werden. Denn im Falle eines eingezäunten und abgeschlossenen Containers eines Supermarktes können die Tatbestände des Diebstahls (§ 242 StGB), Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) und der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) verwirklicht sein. Sofern nun über den Zaun unberechtigt geklettert und dann ein Schloss aufgebrochen wird, macht man sich in der Regel strafbar wegen Hausfriedensbruchs in Tateinheit mit Sachbeschädigung. Allerdings handelt es sich beim Hausfriedensbruch um ein absolutes Antragsdelikt, das ohne Anzeige nicht verfolgt werden kann. Die Sachbeschädigung als relatives Antragsdelikt hingegen kann trotz fehlenden Strafantrags dann verfolgt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse angenommen wird. Beim Diebstahl hängt die Verfolgung dagegen von der Frage ab, ob es sich um eine geringwertige Sache im Sinne des § 248a StGB handelt. Nur wenn die Geringwertigkeit für die Polizei von Anfang an offensichtlich ist, wird sie kein Verfahren einleiten, ansonsten ist sie wegen des Legalitätsprinzips aus § 163 Strafprozessordnung (StPO) zur Verfolgung verpflichtet. Da der Wert der Sachen oft auf Anhieb nicht festgestellt werden kann, führt der Diebstahl am wahrscheinlichsten zur Aufnahme der Ermittlungen.

Vor diesem Hintergrund ist auch nur der Ausschluss der Verfolgung des Diebstahls angezeigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf fügt dem § 248a StGB einen Absatz 2 hinzu, welcher bestimmt, dass von der Verfolgung abzusehen ist, wenn sich die Tat auf Lebensmittel bezieht, die vom Eigentümer in einem Abfallbehältnis, welches der Abholung und Beseitigung durch den Entsorgungsträger dient, deponiert oder anderweitig zur Abholung bereitgestellt wurden.

III. Alternativen

Eine Alternative wäre die Änderungsvorschrift in den § 959 BGB aufzunehmen, indem Lebensmittel, die vom Eigentümer in einem Abfallbehältnis, welches der Abholung und Beseitigung durch den Entsorgungsträger dient, deponiert oder anderweitig zur Abholung bereitgestellt wurden, als herrenlos angesehen werden. Da aber das Absehen von der Verfolgung eine geringere Änderung der geltenden Rechtslage darstellt und zugleich die gleiche Wirksamkeit hat, was den Strafverzicht betrifft, ist dieser Weg zu bevorzugen.

Die Gesetzgebungskompetenz unterfällt der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz. Mit dem Strafgesetzbuch hat der Bund hier von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderung ist mit europäischen und völkerrechtlichen Regelungen vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

Es wird zu einer Entlastung des Justizapparates kommen, da Containern keine Pflicht zur Einleitung eines Verfahrens mehr nach sich ziehen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Hier wird die Überschrift im Inhaltsverzeichnis angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 248a)

Der Wortlaut des § 248a Abs. 1 StGB entspricht dem bisherigen Inhalt des § 248a StGB. Hinzugefügt wird nur die Angabe (1), um anschließend einen zweiten Absatz einzufügen.

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Satz 1 führt dazu, dass von der Verfolgung abzusehen ist, wenn sich die Tat auf Lebensmittel bezieht, die vom Eigentümer in einem Abfallbehältnis, welches der Abholung und Beseitigung durch den Entsorgungsträger dient, deponiert oder anderweitig zur Abholung bereitgestellt wurden. Dadurch wird einer unangemessenen Bestrafung der Menschen entgegengewirkt, die solche Lebensmittel entnehmen. Das Deponieren der Lebensmittel durch den Eigentümer erfasst dabei auch die Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen.

Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu Lebensmitteln zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe - einschließlich Wasser -, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.

Unter Entsorgungsträgern sind alle juristischen Personen zu verstehen, die nach dem Landesrecht zur Entsorgung verpflichtet und berechtigt sind. Dabei bezieht sich die Regelung sowohl auf städtische, kommunale als auch private Entsorger. Ob die Sachen als geringwertig oder nicht einzustufen sind, ist nicht erheblich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

